Fachliche Einordnung zum Pflegeneuordnungsgesetz und die Folgen für Menschen mit Behinderungen

Der aktuelle Kabinettsentwurf zum Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) der Bundesregierung lässt die Situation von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen und deren Familien größtenteils außer Acht oder verschiebt Bedarfe aus der Pflegeversicherung (SGB XI) in die Eingliederungshilfe (SGB IX) und in die Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII). Versorgungslücken entstehen, Länder werden in der Folge mit höheren Mehrausgaben belastet.

Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege (gemeinsamer Jahresbetrag)

Mit der bisherigen Möglichkeit akute Pflegeausfälle oder geplante Pflegeauszeiten durch Kurzzeit- oder Verhinderungspflege abzudecken, bestehen wichtige Instrumente die pflegerische Versorgung zu sichern und gleichzeitig Pflegepersonen notwendige Freiräume zur Erholung oder für ihre Gesundheit zu ermöglichen. Die nunmehr geplanten Änderungen mit dem sogenannten Überbrückungsbudget sind als nahezu vollständige Streichung für diese notwendigen Auszeiten anzusehen. Ebenfalls sind die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen weitgehend unberücksichtigt. Zwar hat der Gesetzgeber mit einer Öffnung der Kurzzeitpflege für Einrichtungen der Eingliederungshilfe erkannt, dass klassische Pflegeeinrichtungen die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen häufig nicht decken. Die rechtliche Möglichkeit, schafft jedoch keine Plätze in der Praxis. Gerade vor dem Hintergrund der zahlreichen Herausforderungen im Bereich der Eingliederungshilfe, wie anhaltender Fachkräftemangel sowie der aufwendige Umstellungsprozess durch das Bundesteilhabegesetz, fehlen Kapazitäten in den Einrichtungen. Ohne eine tragfähige Grundlage ist mit einer Schaffung entsprechender Plätze in ausreichender Zahl nicht zu rechnen.

Hinzu kommen Einschränkungen bei der Nutzung des bisherigen gemeinsamen Jahresbetrags und der Wegfall der Möglichkeit einer Abdeckung entsprechender Pflegeausfälle durch andere Vertrauenspersonen aus dem sozialen Nahfeld. Damit ist für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen, die auf vertraute Personen angewiesen sind eine besondere Belastung verbunden. Besonders von dieser Regelung betroffen sind auch Familien mit pflegebedürftigen Kindern mit Behinderungen.

Angesichts der mangelnder Kapazitäten sowohl in der professionellen Pflege, als auch in der Eingliederungshilfe, sind geplante Änderungen nicht nachvollziehbar. In der Folge besteht die Gefahr, dass weniger Menschen dauerhaft durch Angehörige gepflegt werden können und professionelle Anbieter in Anspruch nehmen. Ein Kostenaufwuchs für die Pflege, in der Folge aber auch für die länderfinanzierten Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe, ist nicht auszuschließen.

Erhalten bleiben muss:

- der gemeinsame Jahresbetrag, sowohl die Leistungen der Verhinderungspflege als auch der Kurzzeitpflege
- die flexible Nutzung von Verhinderungs- und Kurzzeitpflegeleistungen, auch durch Personen im sozialen Nahfeld

Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) (künftig: Sozialraumbudget)

Bislang können Entlastungsleistungen ab Pflegegrad 1 genutzt werden. Dabei trägt die Ansparmöglichkeit bis zum 30.06. des Folgejahres zu einer flexiblen Nutzung und damit sowohl den schwankenden Unterstützungsbedarfen im Alltag, als auch der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Angebote für Menschen mit Behinderungen Rechnung.

Für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen sind Angebote zur Alltagsunterstützung kaum vorhanden. Eine der wenigen Möglichkeiten der Nutzung in der Praxis waren Angebote für Freizeit und Reisen. Damit konnten sowohl Erholungszeiten für pflegende Angehörige, aber auch Teilhabemöglichkeiten im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 19, 30) gedeckt werden. Ihr legitimes Teilhabebedürfnis auf Urlaub konnte so unbürokratisch gedeckt werden, da behinderungsbedingte Mehrkosten, etwa durch umfassende pflegerische Versorgung, finanziert werden konnten.

Ein Wegfall von Flexibilität und Nutzung des Entlastungsbetrags, würde zu einem Wegfall entsprechender Angebote sowie aufgrund der bestehenden Bedarfe in der Praxis zu Versorgungsausfällen oder zu einem Aufwuchs an Bedarfen im Bereich Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege für diesen Personenkreis führen. Damit verbunden sind zusätzliche bürokratische Aufwände für betroffene Menschen und die Verwaltung sowie eine Kostenverlagerung auf die Landeshaushalte.

Erhalten bleiben muss:

- die Möglichkeit des Ansparens des sogenannten Entlastungsbetrags bis zum 30.06. des Folgejahres
- die flexible Nutzung des Entlastungsbetrags sowie
- die Nutzung des Entlastungsbetrags für alle pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen ab Pflegegrad 1

Wir bitten Sie, sich im Bundestag oder Bundesrat gegen die geplanten Verschlechterungen für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen durch das geplante Pflegeneuordnungsgesetz einzusetzen.

Der Lebenshilfe Berlin e.V. setzt sich seit Jahrzehnten für Menschen mit Behinderungen, ihre Familien und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein. Wir bringen diese Erfahrung gern in die Verhandlungen ein – im Gespräch, mit Formulierungshilfen und gemeinsam mit Selbstvertreter:innen, die ihre Perspektive aus erster Hand schildern.

Kontakt:
Tel. 030 82 99 98-1800 ·
landesverband@lebenshilfe-berlin.de
Lebenshilfe Berlin e. V. · Böttgerstraße 21, 13357 Berlin · www.lebenshilfe-berlin.de